



Grundsatzerklärung zur Gleichbehandlung

Übersicht

Coca-Cola Hellenic ist bestrebt, allen Mitarbeitern Chancengleichheit zu bieten und in allen Bereichen des Arbeitslebens niemanden aufgrund von Rasse, Religion, Farbe, ethnischer oder staatsbürgerlicher Zugehörigkeit, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Einstellung, Geschlecht oder Familienstand zu diskriminieren. In allen Aspekten des Arbeitslebens und bezüglich Bewerbung, Entlohnung und Arbeitnehmerleistungen, Weiterbildung, Beförderung, Versetzung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses behandeln wir jeden Einzelnen gerecht und gemäss seinen Fähigkeiten, die Anforderungen und Richtlinien seiner Aufgaben zu erfüllen. Kein Mitarbeiter wird Belästigung oder Missbrauch körperlicher, sexueller, rassistischer, psychologischer, verbaler oder anderer Natur ausgesetzt. Das Unternehmen kann bei der Umsetzung dieser Richtlinien auf Verfahren zurückgreifen, die Schwachstellen entdecken und diese rasch und effektiv beheben.

Diese Grundsatzerklärung untersagt:

1. Diskriminierung

- a) Als Verletzung dieses Grundsatzes gelten diskriminierende Handlungen bei der Vergabe von Arbeitsplätzen, Arbeitgeberleistungen oder Vergünstigungen, die Schaffung von diskriminierenden Arbeitsbedingungen oder die Anwendung diskriminierender Bewertungsmaßstäbe für die Beschäftigung, wenn die diskriminierende Handlung ganz oder zum Teil aufgrund von Hautfarbe, Rasse, nationaler Herkunft, Alter, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Familienstand erfolgt.
- b) Coca-Cola Hellenic verpflichtet sich zur Einhaltung des jeweiligen nationalen Arbeitsrechts und der entsprechenden Nichtdiskriminierungsgesetze.
- c) Jegliche Diskriminierung, die diesen Grundsatz verletzt, wird mit strengen Sanktionen geahndet, die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses reichen können.

2. Belästigung

Dieser Grundsatz untersagt jegliche Art von Belästigung und das Unternehmen wird angemessene Schritte bei jedweder Verletzung dieses Grundsatzes einleiten. Belästigung wird als verbales oder körperliches Verhalten definiert, das darauf abzielt, zu bedrohen, einzuschüchtern oder zu nötigen. Dazu gehört auch verbaler Spott (einschliesslich rassistischer und ethnischer Verunglimpfungen), der aus der Sicht des Arbeitnehmers seine Fähigkeit, der Beschäftigung nachzukommen, beeinträchtigt.

3. Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung ist im Rahmen dieses Grundsatzes absolut unzulässig. Definiert wird sie als unerwünschte sexuelle Annäherung, Aufforderung zu sexuellen Handlungen und als sonstiges verbales oder non-verbales Verhalten sexueller Natur, das zur Grundlage für eine Entscheidung über das Dienstverhältnis gemacht wird, obgleich es erduldet oder abgelehnt wird, oder wenn dieses Verhalten darauf abzielt, eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt zu schaffen.

Überwachung & Meldung

Wir verpflichten uns dazu, in allen Ländern, in denen wir tätig sind, sicherzustellen, dass wir alle anwendbaren Gleichbehandlungsgesetze befolgen, und zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeiter auf formelle, sanktionsfreie Beschwerdeverfahren zurückgreifen können, um mutmassliche Verletzungen dieses Grundsatzes melden zu können. Als Teil unserer Bemühungen zur Förderung von Chancengleichheit überwachen wir unsere Leistungen und legen diese im Rahmen unseres jährlichen CSR-Berichts offen.